Susanne Jarling, Greifswald*

Der Schwerpunktbereich „Recht der Wirtschaft“ – anspruchsvoll und praxisorientiert

In der Serie[1] der Vorstellungen der an der Universität Greifswald angebotenen Schwerpunktbereiche wird in diesem Heft der Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ dargestellt. Er gliedert sich in die beiden Teilbereiche „Unternehmen und Wettbewerb“ und „Unternehmen und Arbeit“.

I. Inhalt des Schwerpunktbereichs

1. Recht der Wirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Vorlesungen besuchen die Studierenden beider Schwerpunktteilbereiche gemeinsam. Sie sind vor allem hinsichtlich der vordringenden Relevanz europarechtlicher Bezüge äußerst interessant.

a) Wirtschafts- und Unternehmensrecht

Die Vorlesungen „Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts“ und „Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht“ werden von Prof. Dr. *Stefan Habermeier* für gewöhnlich als Blockveranstaltung am Wochenende angeboten. Ein solcher „Kompaktkurs“ ist in Anbetracht eines ohnehin schon vollen Vorlesungsplans besonders studentenfreundlich. Hinzu kommt, dass eine inhaltliche Einführung oder Wiederholungen überflüssig werden und stattdessen der Stoff zügig und konzentriert durchgearbeitet werden kann. Von Vorteil ist auch die familiäre Atmosphäre der Veranstaltung, die nicht in einem Hörsaal, sondern regelmäßig in einem Seminarraum stattfindet. Inhaltlich wird sich einführend mit Marktwirtschaft und Marktversagen auseinandergesetzt, bevor sich ausführlich mit den Grundlagen der Wettbewerbspolitik und einem theoriegeschichtlichen Überblick über die Wettbewerbskonzeptionen befasst wird. Vertiefend wird dann auf die Marktstruktur bei Polypol und Monopol und auf die spieltheoretische Analyse oligopolistischer Marktstruktur eingegangen. Internationale, insbesondere europarechtliche Aspekte werden ebenfalls beleuchtet.

* Dipl.-Jur. *Susanne Jarling* absolvierte die Erste juristische Prüfung im Sommer 2013. Seit 01.12.2013 befindet sie sich im Juristischen Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Stralsund.

1 Vgl. *Bock*, Der Schwerpunkt Steuerrecht – Ein Schwerpunkt der etwas anderen Art, GreifRecht 2011, 119-121; *Reinsch*, Der Schwerpunktbereich Gesundheits- und Medizinrecht, GreifRecht 2012, 53-56; *Piek/Riedel*, Der Schwerpunktbereich Europarecht und Rechtsvergleichung – alles andere als ein Orchideenfach, GreifRecht 2012, 132-134; *Rohrbach*, Kriminologie und Strafrechtspflege – der beliebteste Schwerpunkt, GreifRecht 2013, 47-49; *Lege/Rodi*, Grundlagen des öffentlichen Rechts – Der neue Schwerpunktbereich, GreifRecht 2013, 136-137.

b) Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit und Kartellrecht

In der Vorlesung „Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit“, die meist auch als Blockveranstaltung angeboten wird, werden aus dem Pflichtfachstoff bekannte Aspekte des Handelsrechts erweitert und vertieft.

Die von Prof. Dr. *Axel Beater* gehaltene Vorlesung „Kartellrecht“ behandelt, neben der Bedeutung des Kartellverbots und deren Legalausnahmen für deutsche Unternehmen, auch Sanktionen, Verfahren und Ansprüche sowie sonstige Behinderungen des Wettbewerbs.

2. Unternehmen und Wettbewerb

Die im Folgenden dargestellten Vorlesungen gehören zu dem von Prof. *Beater* verantworteten Schwerpunktteil „Unternehmen und Wettbewerb“. Sie weisen zwar einzelne Bezüge zum Pflichtstoff Zivilrecht auf, betreffen aber überwiegend eigenständige Bereiche, die vergleichsweise lernintensiv sind. Geeignete Lern- und Klausurbücher gibt es kaum, doch Prof. *Beater* stellt auf seiner Website Lernmaterialien und Literaturhinweise zur Verfügung[2]. Zudem werden den Studierenden dort umfangreiche Informationen zum Teilschwerpunkt Wettbewerb geliefert, die bei der Entscheidungsfindung zur Schwerpunktwahl hilfreich sein können.

a) Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht

Das Wettbewerbsrecht umfasst die „klassischen“ Gebiete des UWG, wie beispielsweise Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke oder wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1 c der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften (PO ReWi)).

Das Immaterialgüterrecht umfasst vor allem das Urheberrecht, daneben aber auch Grundzüge des Markenrechts. Dabei werden auch für das Zivilrecht relevante Aspekte, wie Nutzungsrechte, zivilrechtliche Ansprüche und kommerzielle Persönlichkeitsrechte, behandelt.

b) Medienrecht

In der Vorlesung „Medienrecht“ wird Grundwissen im Bereich der Grundrechte (v.a. Presse- und Rundfunkfreiheit) und des Äußerungszivilrechts[3] (Persönlichkeitsrecht, Recht am Unternehmen, Entschädigung, Berichtigung/Widerruf, Unterlassung) vorausgesetzt und vertieft. Zudem wird sich beispielsweise mit Medienfunktionen, Kommunikationsfreiheiten und Rechtsgrundlagen (Presse, Rundfunk und Telemedien), Programmfreiheit und -vielfalt sowie Besonderheiten der Medienfinanzierung auseinandergesetzt.

c) Examinatorium

Sowohl zur Vertiefung der im jeweiligen Semester angebotenen Vorlesungen als auch zur Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsklausur bietet Prof. *Beater* regelmäßig ein Examinatorium an. Behandelt werden vorrangig Fälle, die bereits einmal als Schwerpunktbereichsklausur liefen oder sich dafür eignen würden. Diese Möglichkeit, die sonst bei kaum einem anderen Schwerpunktbereich angeboten wird, sollte von den Studierenden des Schwerpunktbereichs unbedingt wahrgenommen werden.

3. Unternehmen und Arbeit

Für die Prüfung im Schwerpunktbereich „Arbeitsrecht“ ist ein besonderes Augenmerk auf die dazu von Prof. Dr. *Hans-Werner Eckert* angebotenen Vorlesungen zu legen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist dabei von enormer Bedeutung, die in entsprechenden Fachzeitschriften übersichtlich dargestellt wird.[4] Eine Literaturliste mit persönlichen Empfehlungen von Prof. *Eckert* wird zu Beginn jeder Vorlesung ausgegeben.

Betrachtet wird vor allem, wie das Arbeitsrecht Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Individualarbeitsrecht) sowie zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden (kollektives Arbeitsrecht) regelt.

a) Individualarbeitsrecht

Das Individualarbeitsrecht behandelt in erster Linie das Arbeitsverhältnis als besonderes Schuldverhältnis des BGB, insbesondere dessen Begründung und Beendigung. Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 ff. BGB und das relativ moderne AGG stellen ebenfalls einen wichtigen Teil des Individualarbeitsrechts dar.

Eine Wiederholung von Inhalt und Bedeutung der §§ 611 ff. BGB ist bei der Wahl des Schwerpunktbereiches Arbeitsrecht unerlässlich und somit von enormem Vorteil, weil man sich mit dem Stoff ohnehin für das erste Staatsexamen auseinandersetzen muss.

b) Kollektivarbeitsrecht

Das kollektive Arbeitsrecht beinhaltet das Recht der arbeitsrechtlichen Koalitionen (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände), das Tarifvertrags-, das Arbeits-

2 http://www.rsf.uni-greifswald.de/beater/lehre/schwerpunktbereich-recht-der-wirtschaft-juristen.html (Abruf am 24.01.2014). Die dafür erforderlichen Kennwörter werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.

3 Diese Vorlesung wird ebenfalls von Prof. *Beater* als „Bonus“ zum Pflichtfachstoff jedes zweite Semester angeboten.

4 Eine Lernunterstützung geben die in der Fachbibliothek zur Verfügung stehenden Zeitschriften, wie NZA oder RdA, mit entsprechenden Rechtsprechungsübersichten.

kampf- sowie das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben.

aa) Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Das Tarifvertragsrecht betrifft im Wesentlichen die Frage, inwieweit die normativen Regelungen eines Tarifvertrages auf das konkrete Arbeitsverhältnis Anwendung finden.[5] Der Umgang mit dem Tarifvertragsgesetz in einem sonst nur selten gesetzlich geregelten Gebiet wird vermittelt. Zusätzlich spielt die Bedeutung von Art. 9 Abs. 3 GG eine wichtige Rolle.

Das Recht des Arbeitskampfes ist vorwiegend Richterrecht; eine gesetzliche Normierung ist bislang nicht erfolgt. In der Vorlesung erfährt man, unter welchen Voraussetzungen den Tarifvertragsparteien Mittel zur Verfügung stehen, um die gegenseitigen Tarifforderungen auszuhandeln oder durchzusetzen. Die praktisch bedeutsamsten Arbeitskampfmittel (Streik und Aussperrung) werden beleuchtet.

bb) Betriebsverfassungsrecht

Das Betriebsverfassungsrecht regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb durch besondere Organe, insbesondere den Betriebsrat. Man erlernt den Umgang mit dem Betriebsverfassungsgesetz. Wahl und Stellung des Betriebsrates und die Formen der Mitbestimmung im Betrieb stellen einen besonders interessanten Aspekt der Ausbildung dar. Lebensnahe Fallbeispiele begleiten den Studenten in allen Bereichen des kollektiven Arbeitsrechts.

c) Besondere Arbeitsverhältnisse

In der Vorlesung „Besondere Arbeitsverhältnisse“ wird auf verschiedene Formen des Arbeitsverhältnisses eingegangen. So werden unter anderem die flexible Arbeitszeitgestaltung vor allem hinsichtlich der Anwendung des Arbeitszeitgesetzes, die Teilzeitarbeit mit Erläuterungen zum Teilzeit- und Befristungsgesetz oder die Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit) näher dargestellt.

II. Der organisatorische Ablauf

Die Vorlesungen zum Schwerpunktbereich „Recht der Wirtschaft“ werden in einem Rhythmus von drei Semestern angeboten. Sie sind so konzipiert, dass zu jedem Semester ein Einstieg in den Schwerpunktbereich möglich ist. Die Querverbindungen erschließen sich dann spätestens am Ende des Schwerpunktstudiums. Gemäß § 23 PO ReWi besteht – wie bei allen Schwerpunktbereichen – die daran anschließende Schwerpunktbereichsprüfung[6] aus einer Studienarbeit, einer mündlichen Prüfung (im Rahmen der Verteidigung der Studienarbeit) und einer Klausur. Klausuren werden jedes halbe Jahr zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Im Teilschwerpunkt Wettbewerb bietet Prof. *Beater* halbjährlich Klausur und Seminar an. Im Teilschwerpunkt Arbeitsrecht stellt die Klausur im Wintersemester Prof. *Eckert* und im Sommersemester Prof. *Habermeier*. Ein Seminar im Arbeitsrecht wird von Prof. *Eckert* zum Ende eines jeden Semesters angeboten. Die Seminare gestalten sich in einer sehr angenehmen Form. Spannende Themen warten auf die Teilnehmer zur Bearbeitung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag in individueller Form. Am Seminar zum Wettbewerbsrecht nehmen regelmäßig etwa 5 bis 10 Studenten teil. Im Arbeitsrecht erhöht sich die Zahl auf etwa 20 Teilnehmer. Durch die überschaubare Teilnehmerzahl kann eine solide Betreuung in beiden Seminaren gewährleistet werden.

III. Examensrelevanz

Die Kenntnisse aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts stellen eher Sonderwissen dar und gehören im Gegensatz zu den Grundkenntnissen aus dem Bereich des Individualarbeitsrechts nicht zum Pflichtstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die vertieften Kenntnisse aus dem Bereich des kollektiven Arbeitsrechts verschaffen Sicherheit bei der Lösung arbeitsrechtlicher Examensfälle.

Durch die Vorstellung der Seminararbeit und die mündliche Prüfung im Rahmen des (im Vergleich zu anderen Schwerpunktbereichen gut besuchten) Seminars werden interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen gefordert und gefördert. Das freie Reden vor der Gruppe ist in allen juristischen Berufen und in der mündlichen Prüfung beider Staatsexamina unerlässlich. Dem wird hier eine erste Gelegenheit gegeben, die man unbedingt nutzen sollte. Auch im Referendariat spielt der Inhalt dieses Schwerpunktbereichs eine Rolle, gerade im Hinblick auf die Wahlkomponente der mündlichen Prüfung.

IV. Berufliche Perspektiven

Der erfolgreiche Abschluss des Schwerpunktbereichs „Recht der Wirtschaft“ eröffnet im Anschluss an beide juristischen Staatsexamina ein breit gefächertes Berufsbild. Er bereitet speziell auf eine Tätigkeit in der Wirtschaft vor, so z.B. in einer Wirtschaftskanzlei oder in der Unternehmensberatung. Sowohl die Qualifikation zum Fachanwalt als auch ein Einstieg in Richtung des Personalmanagements ist möglich. Eine leitende Tätigkeit in einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband und vielfältige Einsatzmöglichkeiten in nationalen und internationalen Behörden und Institutionen sind ebenfalls denkbar.

5 *Zöllner/Loritz/Hergenröder*, Arbeitsrecht, 6. Aufl. 2008, S. 593 f.

6 Achtung! Das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung macht 30% der Examensnote aus.